



Vorschlag für einen ergänzenden Kriterienkatalog – als Grundlage für den Antragsvordruck – zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Visselhövede

Mögliche Vorabinformationen/ durch den Antragsteller zu liefern:

- Antragsteller, Name, Adresse, Ansprechpartner usw.
- Grundstücksdaten der in Aussicht stehenden Flächen (Gemarkung, Flur, Flurstücknummer)
- Fläche / Größe des geplanten PV-Parks und geplante Leistung (MWp)
- Ggf. Luftbild / Bestandsbeschreibung
- Nähe zu Netzeinspeisepunkten, unterirdischer Netzanschluss/Erdverkabelung/Speicher
- Stromabnahme gesichert? (Angabe unbedingt erforderlich)
- Gesicherter Anschluss/Einspeisepunkt, geklärter Trassenverlauf – schriftlicher Sicherungsstatus des Netzbetreibers erforderlich
- Eigentumsverhältnisse, Pachtverhältnisse – Angabe der maßgeblichen persönlichen Daten, schriftliche Einverständniserklärung der/s Eigentümer/in/s
- Bei Pachtflächen – betriebliche Auswirkungen des Wegfalls landwirtschaftlicher Nutzungen beschreiben. Ist der Pächter einverstanden, entstehen keine negativen Folgewirkungen für seinen landwirtschaftlichen Betrieb? – Schriftliche Erklärung des Pächters erforderlich
- Geländeeignung, möglichst flach, wenig Verschattungspotenzial, geringe Blendwirkung, Erschließung gesichert / siehe auch Feuerwehruwegungen usw.
- Angaben zu agrarstrukturellen Kriterien: z. B. Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit), bodenkundliche Feuchtestufen, flurstrukturelle Merkmale
- Vereinbarkeit mit den Raumordnerischen Zielen, s. nachstehende Kriterien
- AGRI-PV-möglich? – auch hierzu, wenn denkbar, Einschätzung des Bewirtschafters
- wirtschaftliche Flächengröße
- Aussagen zu den Möglichkeiten der regionalen Wertschöpfung /s. Einspeisevergütung § 6 EEG; Möglichkeit zur Beteiligung der Gemeinde mit 0,2 EURCent/kWh, Aussagen zu Bürgerenergiegesellschaften / privaten Beteiligungen an der Projektgesellschaft, Aussagen zum geplanten Standort der Betreibergesellschaft
- Bürgerstromtarif möglich?
- Weitere eigene Ideen oder Vorschläge zur regionalen Wertschöpfung seitens der AntragstellerInnen
- Rückbauverpflichtung wird gefordert / Klärung der finanziellen Absicherung über Bürgschaft
- Kommunale Bauleitplanung erforderlich (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)

Zusätzliche Rahmenbedingungen für die Bewertung durch die Stadt Visselhövede

- Festlegung eine Gesamtfläche für PV-FFA im Stadtgebiet in einer Größenordnung von **200 ha**
- **Agri-PF-FFA** werden außerhalb des Wertes von 200 ha betrachtet
- Eine Mindest- oder Maximalgröße bei PV-FFA wird nicht festgelegt; es soll eine individuelle Bewertung der Antragstellung erfolgen

Nr.	Zu prüfender Belang	J/N	Ggf. Bemerkungen
	Ausschluss, wenn nur einmal mit JA geantwortet wird		
A	Grundsätzlich nicht geeignete Flächen (Ausschlussflächen/ Ziele der Raumordnung)		
	Wälder und bewaldete Moore		
	Vorranggebiete Natur und Landschaft		
	Vorranggebiete Natura 2000		
	Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung		
	Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung		
	Natura 2000-Gebiete (FFH- Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)		
	Natur- und Landschaftsschutzgebiete Flächen nach § 30 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope, sonst. geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)		
	Rastvogelgebiete von internationaler Bedeutung		
	Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete		
	Bislang ungenutzte Moore		
	Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG), sind noch nicht erfasst/ Einzelprüfung erforderlich		
	Kerngebiete des Wiesenschutzprogrammes nationaler und internationaler Bedeutung		
	Flächen, die in der gemeindlichen Planung für Siedlungsentwicklungen vorbehalten sind; FNP und ggf. weitere		
	Potenzialflächen Wind gem. Arbeitskarte des LK ROW, bis RROP geändert wurde		

Einzelprüfung, wenn nur einmal mit ja geantwortet wird			
B	Restriktionsflächen (nur eingeschränkt geeignet, <u>nur</u> nach individueller Vorprüfung zu entwickeln)	J/N	Bemerkungen
	Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (avifaunistisch wertvolle Gebiete)		
	Moorflächen des niedersächsischen Moorschutzprogrammes I bis III im Sinne von Paludikultur (land- und forstwirtschaftliche Nutzung nasser Hoch- und Niedermoore, z.B. Anbau von Schilff)		
	Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild, mit besonderer Bedeutung für wohnortnahe Erholung, Freizeit oder Tourismus		
	Landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen		
	Schutzzonen von Wasserschutzgebieten, sofern keine Befreiungslage herbeigeführt werden kann		
	Gebiete die die Voraussetzungen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen		
	Flächen mit Verdacht auf Bodendenkmale		
	Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürliche Bodenfunktionen oder kulturhistorisch bedeutsame Böden		
	FPA innerhalb von Anbauverbotszonen: (BAB 40m, Landesstraße 20 m, ggf. auch reduzierbar)		
	Ausschlussflächen nach Beurteilung der Landwirtschaftskammer, sind tlw. außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft gem. RROP, sie liegen tlw. innerhalb der Gunstflächen /s. landwirtschaftliche Beurteilung ist später erfolgt/ werden aber gesondert tabellarisch aufgeführt		
	Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nach dem RROP, Gliederung gem. Landwirtschaftskammer in 2 Stufen, Bewertung ist nach Bodenqualität, Bodenfruchtbarkeit, Ertragsfähigkeit, bodenkundlicher Feuchtestufe aber auch Flurstruktur (große zusammenhängende, uneingeschränkt nutzbare Flächen) erfolgt		
	Schutzbereich 300 m Abstand zu zusammenhängenden Siedlungsgebieten (keine Splittersiedlungen oder Einzelhoflagen berücksichtigt)		
	Waldabstände (35 m)		
	Kerngebiete des Wiesenschutzprogrammes (lokale Bedeutung)		
	Flächen unterhalb einer Größe von 3 ha, s. Wirtschaftlichkeit		
	Einfriedung der PV-Flächen geplant? – grüne Einfriedung bevorzugt, hier insbesondere Heckeneinfriedung gewünscht – Wildquerungen ermöglichen		
	Begrünte Freiflächen im PV-Park zur ökologischen Aufwertung geplant		
	Art des geplanten Bewuchses unterhalb der Module, ökologische Aufwertung für Niederwild denkbar?		

Gegeben, wenn mind. einmal mit ja geantwortet wird und keine sonstigen Restriktionen vorliegen			
C	Gunstflächen	J/N	Bemerkungen
	Bereits versiegelte Flächen (Konversionsflächen, aufgegebene militärische Nutzung o.ä. o.ä.)		
	Siedlungsbrachen, ehemals bebaute Flächen		
	Altlasten- oder Deponieflächen (unter Berücksichtigung entsprechender bodenschützender Auflagen)		
	Potenzialflächen, entlang des 500m-Korridors entlang der Bahntrasse, die nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft liegen		
	Potenzialflächen, entlang des 500m-Korridors entlang der Bahn, die ggf. innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft liegen		
	Flächen im räumlichen Zusammenhang mit wenig schutzbedürftigen Siedlungsbereichen z.B. größeren Gewerbegebieten oder landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich, ggf. auch innerhalb des 300 m-Abstandes		
	Flächen, die entlang größerer zerschneidender und vorbeeinträchtigter Verkehrsstrassen liegen ¹		
	Lage innerhalb eines sog. benachteiligten Gebietes im Sinne § 37c Abs. 2 EEG 2023 i. V. m. § 3 Nr. 7 NI, hier: landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (betrifft fast das gesamte Untersuchungsgebiet)		
	Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen, unterirdischen Stromtrassen (Tennet), Gasleitungen, Windparks, Schießstände, Biogasanlagen, Anlagen zur Wasserstoffherzeugung Möglichkeiten von Synergien prüfen!		
	Nähe zu Netzeinspeisepunkten		
	Kohlenstoffhaltige Böden mit Treibhausgasspeicherpotential (gem. Landschaftsrahmenplan/ LRP)		
	Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung, sofern keine entgegenstehenden Belange/ Restriktionen vorliegen.		
	Sitz der Betreibergesellschaft vor Ort?		

Mit der Unterschrift des Antrags bestätigt der Antragsteller, dass alle getroffenen Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind und der Kriterienkatalog nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt wurde. Kosten, welche durch Falschangaben entstehen, müssen durch den Antragsteller übernommen werden.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Der Privilegierungstatbestand gem. § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8b für Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen „auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, liegt in Visselhövede nicht vor.